



Kurzinformation

Unterstützungsleistungen der Bundeswehr und Personalförderung für ehemalige Soldaten

I.) Unterstützungsleistungen durch die Bundeswehr

Unterstützungsleistungen durch die Bundeswehr für andere Behörden im Innern erfolgen als sog. „**Amtshilfe**“ i.S.v. Art. 35 Abs. 1 GG.¹ Beratertätigkeiten von Soldaten der Bundeswehr (als Teil des BMVg) in Krisenstäben von Bund und Ländern fallen unter „Amtshilfe“ und werden regelmäßig als solche praktiziert. Dies gilt auch für den Fall eines Bundeswehrgenerals im sog. „Corona-Krisenstab“ der Bundesregierung. Dieser nimmt dort keine hoheitlichen, sondern nur beratende Aufgaben wahr und bringt seine Expertise ein. Der Soldat wird von seinen Vorgesetzten im BMVg zur Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedern des Krisenstabes angewiesen.

II.) Übernahme von ehemaligen Soldaten auf Zeit in die Wehrverwaltung

Die im Koalitionsvertrag („Mehr Fortschritt wagen“, 2021-2025) auf S. 149 geäußerte Absicht

„(...) Wir werden daher weitere Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr einführen und dabei auch den Übergang der Soldaten auf Zeit in die Wehrverwaltung erleichtern“

zielt ab auf (mögliche) Maßnahmen der **Personalförderung und Versorgung** von (ehemaligen) Soldaten. Soldaten auf Zeit (SaZ) soll **nach Beendigung ihrer regulären Dienstzeit als Soldat** eine entsprechende **Weiterbeschäftigung in zivilen Beschäftigungsverhältnissen** (z.B. im Beamten- oder im Angestelltenverhältnis des mittleren, gehobenen oder höheren Dienstes) **der Bundeswehrverwaltung** ermöglicht / erleichtert werden. Im Rahmen des sog. „**Binnenarbeitsmarktes** der Bundeswehr“ sind heute bereits zahlreiche **ehemalige Soldaten als Zivilbeschäftigte in der Bun-**

¹ Art. 35 S. 1 GG lautet: „Alle Behörden des Bundes und der Länder leisten sich gegenseitig Rechts- und Amtshilfe.“

deswehrverwaltung tätig.² Eine solche **Weiterbeschäftigungsperspektive** für ehemalige Soldaten dient der Steigerung der Attraktivität der Bundeswehr mit Blick auf die Personalgewinnung von Soldaten auf Zeit.

Für den Wechsel in die Bundeswehrverwaltung gelten auch für ehemalige Soldaten die **laufbahnrechtlichen Voraussetzungen**. § 9 Bundesbeamtengesetz (BBG) lautet etwa:

„Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse oder ethnische Herkunft, Behinderung, Religion oder Weltanschauung, politische Anschauungen, Herkunft, Beziehungen oder sexuelle Identität. Dem stehen gesetzliche Maßnahmen zur Durchsetzung der tatsächlichen Gleichstellung im Erwerbsleben, insbesondere Quotenregelungen mit Einzelfallprüfung sowie zur Förderung schwerbehinderter Menschen nicht entgegen.“

Eine gesetzliche **Quotenregelung** für ehemalige Soldaten („werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt eingestellt“) ist (derzeit) nicht vorgesehen. Grundsätzlich genießen Soldaten auf Zeit im Vergleich zu zivilen Bewerbern in einem Personalauswahlverfahren **keine besonderen Vorrechte**.³

Für ehemalige Soldaten auf Zeit (SaZ), die Inhaber eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheines (gem. § 9 Soldatenversorgungsgesetz) sind, wird gemäß § 10 **Soldatenversorgungsgesetz** (SVG) eine bestimmte Anzahl an **Stellen im öffentlichen Dienst vorgehalten**, auf die sie sich bewerben können (sog. **Stellenvorbehalt**).⁴ Anspruch auf einen Eingliederungs- oder Zulassungsschein haben gemäß § 9 SVG solche SaZ, deren Dienstzeit auf zwölf oder mehr Jahren festgesetzt war und abgelaufen ist. Für Soldaten auf Zeit hat der Stellenvorbehalt den entscheidenden

Vorteil, dass Sie sich im Zuge eines Auswahlverfahrens ausschließlich mit Ihresgleichen messen, denn alle Mitbewerber auf eine solche Stelle sind ebenfalls ehemalige SaZ.

² Zuständig für den „Binnenarbeitsmarkt“ für ausscheidende Soldaten ist das Referat P II 6 der Personalabteilung BMVg.

³ Vgl. Kurzinformation der Wissenschaftlichen Dienste zum Thema „(Vor-)Rechte von Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr auf Verbeamtung“, WD 2 – 3000 – 027/17, S. 2, <https://www.bundestag.de/resource/blob/505866/65ef1c14092822df3b656bff11d8c028/WD-2-027-17-pdf-data.pdf>.

⁴ *Gesetz über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen* (Soldatenversorgungsgesetz - SVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), abrufbar unter: <http://www.gesetze-im-internet.de/svg/BJNR007850957.html#BJNR007850957BJNG000507310>.